

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6.09 „Feuerwehrgerätehaus nördlich Streinen Esch“ sowie der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplanentwurf Nr. 6.09 sowie die die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 6.09 sowie der Entwurf der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst jeweiliger Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl IS.2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit

vom 17.05.2010 bis 18.06.2010

bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zur Einsichtnahme und mit Erläuterung öffentlich ausliegt.

Der Bauleitplan kann auch im Internet unter www.warendorf.de unter Aktives Rathaus (Planen, Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne, Satzungen und mehr .../Flächennutzungsplan) eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Daten verfügbar:

Planbegründung mit Umweltbericht

- schalltechnische Immissionsprognose für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses
- Stellungnahmen des Kreises Warendorf.

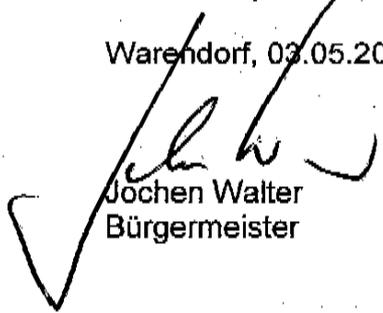
Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift bzw. über das Internet auf elektronischem Wege vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können sowie
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

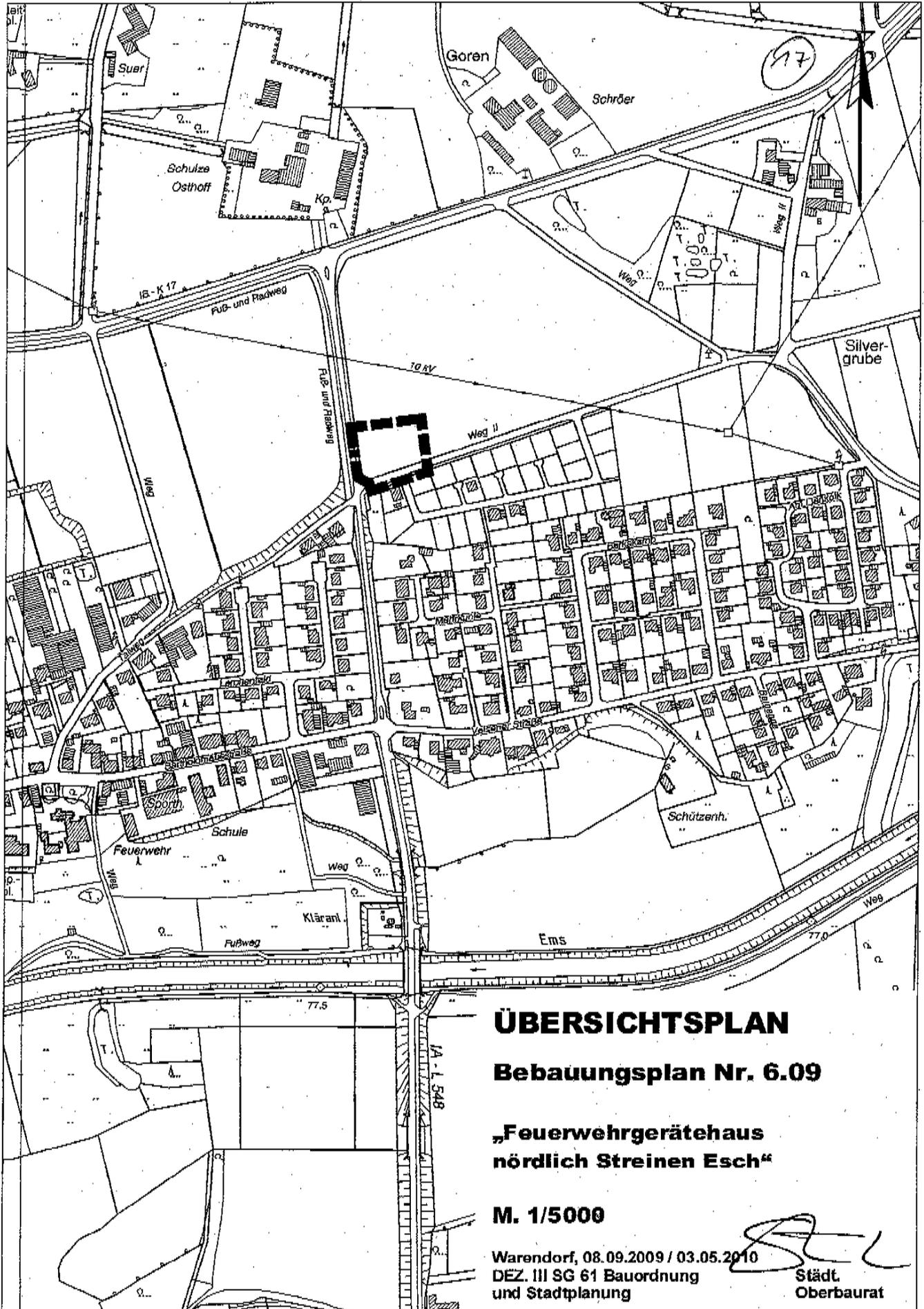
Ziel der eingeleiteten Bauleitpläne ist es, eine ca. 0,3 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich der Einener Straße (L548) und nördlich des Wohngebietes Streinen Esch einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zuzuführen, um an dieser Stelle ein neues Feuerwehrgerätehaus errichten zu können.

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 6.09 sowie die Grenzen der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes sind jeweils in einem überarbeiteten Übersichtsplan vom 08.09.2009 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Warendorf, 03.05.2010



Jochen Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

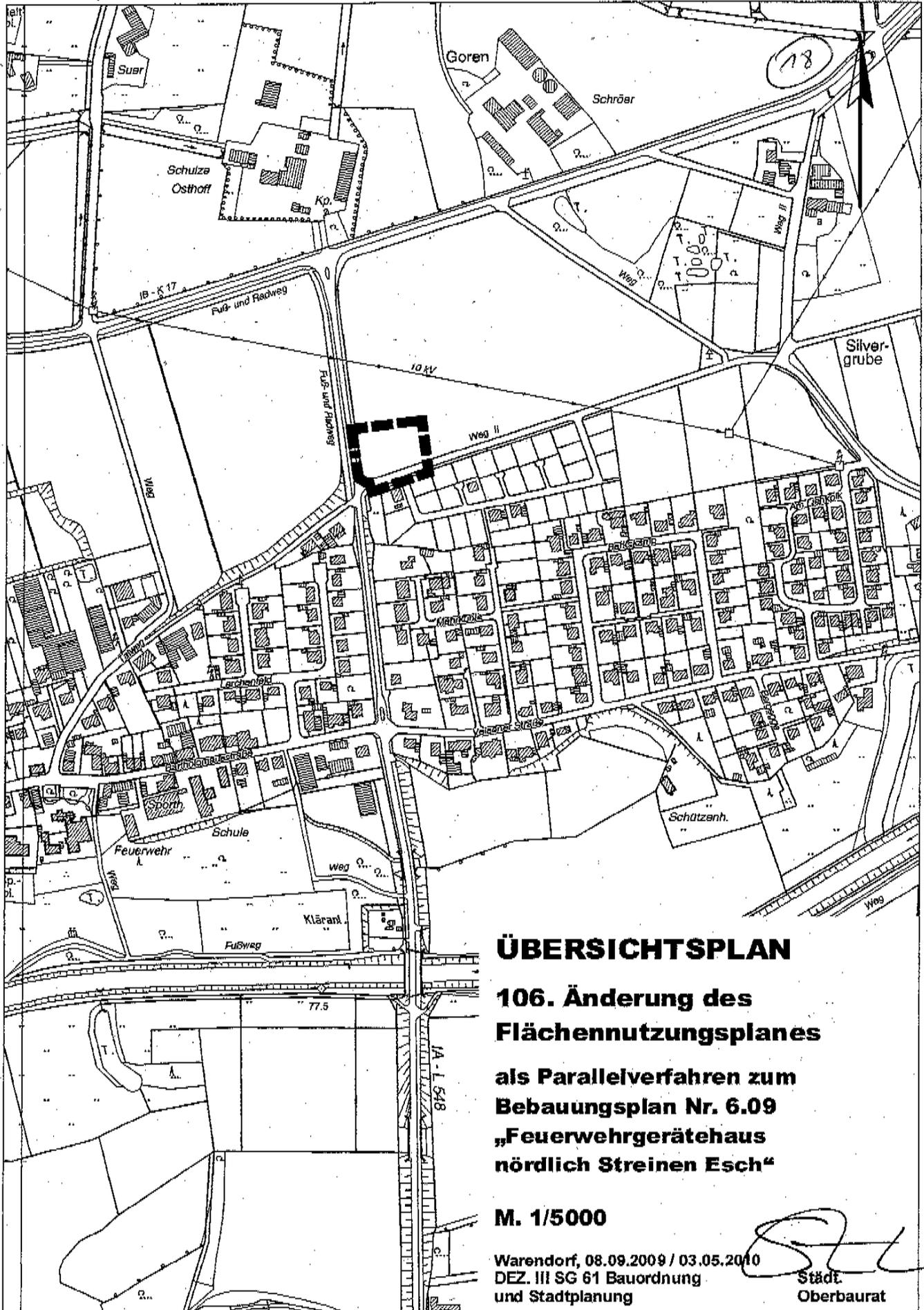
Bebauungsplan Nr. 6.09

„Feuerwehrgerätehaus
nördlich Streinen Esch“

M. 1/5000

Warendorf, 08.09.2009 / 03.05.2010
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

[Signature]
Städt.
Oberbaurat



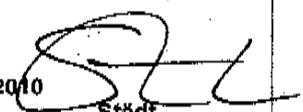
ÜBERSICHTSPLAN

106. Änderung des Flächennutzungsplanes

als Parallelverfahren zum
Bebauungsplan Nr. 6.09
„Feuerwehrgerätehaus
nördlich Streinen Esch“

M. 1/5000

Warendorf, 08.09.2009 / 03.05.2010
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung


Städt.
Oberbaurat